



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation Nr. [2013-172](#) von Ruedi Brassel, SP-Fraktion: Räumung und Schleifung des Schiessplatzes Allschwilerweiher**

Datum: 9. Juli 2013

Nummer: 2013-172

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2013-172](#) von Ruedi Brassel, SP-Fraktion: Räumung und Schleifung des Schiessplatzes Allschwilerweiher

vom 9. Juli 2013

Am 16. Mai 2013 reichte Ruedi Brassel, SP-Fraktion die Interpellation betreffend Räumung und Schleifung des Schiessplatzes Allschwilerweiher ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Am 14. Mai ist der Schiessstand Allschwilerweiher polizeilich geräumt worden. Damit ist nicht nur einer friedlichen Besetzung ein Ende gesetzt worden. Gleichzeitig sind auch die Bagger aufgefahren und haben die Gebäulichkeiten des Schiessplatzes zerstört. Dieses Vorgehen wirft Fragen auf, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitte.

- 1. Sind die Möglichkeiten einer Legalisierung einer befristeten Zwischennutzung ernsthaft geprüft worden?*
- 2. Entsprach der Einsatz der Ordnungskräfte angesichts der 2 Besetzenden dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit?*
- 3. Von wem wurde die sofortige Schleifung des Schiessplatzes angeordnet und vollzogen? Was waren die Gründe dafür?*
- 4. Trifft es zu, dass von Seiten des Baselbieter Heimatschutzes eine vorsorgliche Unterschutzstellung des Schützenhauses des Schiessstandes Allschwilerweiher sowie die Klärung der Schützwürdigkeit beantragt worden ist?*
- 5. Hat der Regierungsrat von diesem Antrag Kenntnis genommen?*
- 6. Welches waren die Gründe, die für die Prüfung einer solchen Unterschutzstellung angeführt wurden?*
- 7. Ist vor der Erteilung einer Abbruchbewilligung eine ernsthafte Prüfung des denkmalpflegerischen Stellenwerts des Schiessstandes erfolgt?*
- 8. Von wem wurden sie geprüft und wie flossen diese Überlegungen in den Entscheid ein, einem sofortigen Abbruch zuzustimmen?"*

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Sind die Möglichkeiten einer Legalisierung einer befristeten Zwischennutzung ernsthaft geprüft worden?

Antwort des Regierungsrates:

Die Option der Zwischennutzung wurde ernsthaft geprüft, sie wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

Erstens war das Gebäude nicht für eine permanente Nutzung gebaut, es wurde als Schiessstand konzipiert und intensiv genutzt. Das Areal ist heute aufgrund des Schiessbetriebs mit Altlasten belastet und die Bauteile der Gebäude waren am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Die Personensicherheit im Gebäude und auf dem Areal war zu keiner Zeit gewährleistet. Als Eigentümervertreterin konnte Immobilien Basel-Stadt die Verantwortung für die Nutzung nicht übernehmen.

Zweitens wird das Gebiet des Allschwilerweiher von einer grossen Öffentlichkeit intensiv genutzt. Für die Gemeinde Allschwil und die unmittelbare Nachbarschaft waren eine weitere Intensivierung der Nutzung durch die Nutzungspläne der Besetzer und insbesondere allfällige Lärmemissionen in diesem Gebiet problematisch und nicht tolerierbar.

Drittens ist das Areal zonenrechtlich für Wohnen und andere von den Besetzern angestrebte Nutzungen nicht zugelassen. Diese Nutzungen und die Anwesenheit einer grösseren Anzahl Personen auf dem Areal waren aus Sicherheitsgründen und aufgrund fehlender Wohnhygiene nicht bewilligungsfähig.

Ebenfalls bekannt ist dem Regierungsrat, dass zwischen den Hausbesetzern, Immobilien Basel-Stadt und der Gemeinde Allschwil diverse Gespräche geführt wurden, bevor es zum Vollzug der Räumung kam. Es ist darauf hinzuweisen, dass es den Besetzern zu keinem Zeitpunkt um eine befristete Zwischennutzung ging. Anlässlich der letzten Abmahnung vom 6. Mai 2013, 11:00 Uhr, brachten diese gegenüber der Polizei Basel-Landschaft deutlich zum Ausdruck, dass ein dauerhaftes und autonom geführtes Kulturzentrum entstehen solle. Eine befristete Zwischennutzung stehe nicht zur Debatte.

Frage 2:

Entspricht der Einsatz der Ordnungskräfte angesichts der 2 Besetzenden dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit?

Antwort des Regierungsrates:

Die Beobachtungen anlässlich sporadischer Kontrollgänge durch die Polizei ergaben, dass tagsüber permanent ca. 15 – 20 Personen anwesend waren und an Wochenenden bis zu 50 Personen. Am Tag der Abmahnung gelang es den Besetzern, zusätzlich rund 40 sympathisierende Personen zu mobilisieren. Somit war dies die Referenzzahl für den Fall, dass über irgendwelche Kanäle der Räumungstermin durchgesickert wäre.

Auch die durch die Besetzer vorgenommene Verbarrikadierung mittels Eisenverstreben und Ähnlichem erforderte einen entsprechenden personellen und materiellen Mitteleinsatz. Zusätzlich schenkte die Polizei dem Schutz Dritter entsprechende Beachtung.

Beim Eintreffen der Polizei kurz vor 06:00 Uhr flüchteten mehrere unbekannte Personen, mobilisierten weitere Sympathisanten und besammelten sich rund eine Stunde später bei der

nahegelegenen Tramschlaufe. Kurze Zeit später versuchte eine rund 20 Personen starke Gruppe immer wieder, die Polizeiaktion zu stören, was ihnen aufgrund der Präsenz der Polizei jedoch nicht gelang. Weil sich die Gruppe ausserhalb der Liegenschaft aufhielt und sich somit des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht hatte, wurde aufgrund der gewählten Deeskalationsstrategie und dem Verhältnismässigkeitsprinzip auf die Anhaltung dieser Personen verzichtet.

Die Lagebeurteilung und das Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft entsprachen zu jedem Zeitpunkt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es waren weder verletzte Personen noch Sachbeschädigungen im Umfeld des Allschwilerweiher zu verzeichnen.

Frage 3:

Von wem wurde die sofortige Schleifung des Schiessplatzes angeordnet und vollzogen? Was waren die Gründe dafür?

Antwort des Regierungsrates:

Der Abbruch des Schiessstandes wurde durch Immobilien Basel-Stadt bereits vor der Besetzung und unabhängig von ihr auf Mai 2013 geplant und dann mittels eines durch sie beauftragten Abbruchunternehmens vollzogen. Im Frühjahr 2010 hatte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Arealstrategie für das Gebiet Allschwiler Weiher verabschiedet, sie sieht vor, neuen Wohnraum und öffentlichen Grünraum zu schaffen. In die künftige Nutzung des Areals kann nur ein Teil des Schiessstands integriert werden, dieser wurde nicht abgebrochen. Da aus Gründen der Sicherheit, der Zonenkonformität und der Lärmproblematik eine Zwischennutzung des Schiessstands nicht realisierbar war, wurde das Gebäude bereits vor der Besetzung zum Abbruch freigegeben. Der Polizei Basel-Landschaft kamen lediglich die erforderlichen Koordinationsaufgaben zu. Gemäss gesamtschweizerischem Standard werden besetzte Objekte nur polizeilich geräumt, wenn durch den Liegenschaftsbesitzer sichergestellt werden kann, dass die Liegenschaft entweder durch Schleifung, durch bauliche Sicherung und/oder durch dauerhafte Bewachung nicht wiederbesetzt werden kann. Ansonsten würde eine Räumung keinen Sinn machen, da eine erneute Besetzung der Liegenschaft die logische Konsequenz wäre.

Frage 4:

Trifft es zu, dass von Seiten des Baselbieter Heimatschutzes eine vorsorgliche Unterschutzstellung des Schützenhauses des Schiessstandes Allschwilerweiher sowie die Klärung der Schützwürdigkeit beantragt worden ist?

Antwort des Regierungsrates:

Mit Schreiben vom 8. April 2013 gelangte die private Organisation 'Baselbieter Heimatschutz'¹ an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit dem Antrag, Teile

¹ <http://www.heimatschutz-bl.ch/index3C.html>

des Schiessstandes "Allschwilerweiher" vorsorglich zu schützen und dessen Schutzwürdigkeit durch die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege prüfen zu lassen. Weiter hielt der Baselbieter Heimatschutz fest, dass aus seiner Sicht die Schutzwürdigkeit vor Erteilung einer Abbruchbewilligung abzuklären wäre.

Frage 5:

Hat der Regierungsrat von diesem Antrag Kenntnis genommen?

Antwort des Regierungsrates:

Dieses Schreiben des Baselbieter Heimatschutzes ging beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ein. Es wurde am 16. April 2013 zuständigkeithalber der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Beantwortung zugewiesen.

Frage 6:

Welches waren die Gründe, die für die Prüfung einer solchen Unterschutzstellung angeführt wurden?

Antwort des Regierungsrates:

Der Baselbieter Heimatschutz führte für die beantragte Prüfung an, dass seiner Ansicht nach bis heute eine seriöse wissenschaftliche Beurteilung über die Schutzwürdigkeit nicht stattgefunden habe. Ausserdem sei die Anlage ein wichtiger Zeuge des schweizerischen Schützen- und Wehrwesens.

Frage 7:

Ist vor der Erteilung einer Abbruchbewilligung eine ernsthafte Prüfung des denkmalpflegerischen Stellenwerts des Schiessstandes erfolgt?

Antwort des Regierungsrates:

Ja. Die Bauherrschaft gelangte vor den bevorstehenden Abbrucharbeiten an die zuständigen kantonalen Fachstellen mit der ausdrücklichen Anfrage, ob dem Abbruch der Gebäude denkmalpflegerische, umweltrechtliche oder zonenrechtliche Vorschriften entgegenstehen (Schreiben vom 21. September 2012). Daraufhin wurden durch das Bauinspektorat alle beteiligten Fachstellen, unter anderem auch die kantonale Denkmalpflege, umgehend darüber informiert. Am 2. Oktober 2012 äusserte sich die Kantonale Denkmalpflege dahingehend, dass die Grundlage für die Bewertung der Schutzwürdigkeit neben dem Inventar der kantonalen Kulturdenkmäler das Bauinventar Basel-Land (BIB) ist. Das BIB Allschwil ist 2004 aufgenommen worden. Der Schiessplatz Allschwilerweiher ist darin nicht aufgeführt. Die Anlage ist ebenfalls nicht im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) im Zusammenhang mit dem geschützten Ortsbild Allschwils aufgeführt. Die Schiessanlage ist weder im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung noch im Inventar der Militärischen Hochbauten der Schweiz (HOBIM) vertreten. Allen aufgeführten Inventaren liegt eine fachspezifische Beurteilung der in Frage kommenden Gebäude zugrunde. Eine Inventarisierung der Bauten und Anlagen im Kanton Basel-Landschaft vor einigen Jahren ergab, dass die Anlage resp. Teile der Anlage "All-

schwilerweiher" nicht kantonal schutzwürdig sind. Die Kantonale Denkmalpflege sah in der Folge keinen Anlass, für die Bauten und Anlagen gemäss § 19 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG, SGS 791) dem Regierungsrat eine vorsorgliche Unterschutzstellung zu beantragen. Die Bauherrschaft ihrerseits übergab der Kantonalen Denkmalpflege am 28. Februar 2013 ein Gutachten über die Schutzwürdigkeit des Objekts. Die kantonale Denkmalpflege stellte auch nach Einsicht in dieses Gutachten wiederholt fest, dass die Gebäude und Anlagen nicht kantonal schutzwürdig seien.

Zudem kann die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens eine Schutzwürdigkeit prüfen. Die vom 'Baselbieter Heimatschutz' beantragte aussergerichtliche Abklärung der Frage der grundsätzlichen Schutzwürdigkeit kann die eidgenössische Kommission hingegen nicht vornehmen.

Frage 8:

Von wem wurden sie geprüft und wie flossen diese Überlegungen in den Entscheid ein, einem sofortigen Abbruch zuzustimmen?"

Antwort des Regierungsrates:

Die Fragen der Schutzwürdigkeit wurden durch die Kantonale Denkmalpflege geprüft (vgl. Ausführungen zu Frage 7).

Aufgrund der zonenrechtlichen Bestimmungen und der fehlenden rechtskräftigen Schutzwürdigkeit bedarf es für den Abbruch keiner formell-rechtlichen Abbruchbewilligung. Dieser Sachverhalt wurde durch das Bauinspektorat geprüft. Einer Abbruchbewilligung bedürfen nur Bauten und Anlagen innerhalb einer Kernzone (§ 120 Abs. 2 Raumplanungs- und Baugesetz, RBG, SGS 400). Die Schiessanlage Allschwiler Weiher befindet sich in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (öWA), Zweckbestimmung: "Sport und Erholung". Aus zonenrechtlicher Sicht kann der Abbruch einer Baute in der öWA-Zone - sofern das Gebäude nicht bereits speziell geschützt ist - bewilligungsfrei durchgeführt werden.

Liestal, 9. Juli 2013

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann